



Bundesamt für Landwirtschaft  
Office fédéral de l'agriculture  
Ufficio federale dell'agricoltura  
Uffizi federal d'agricultura

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
Telefon 031 322 25 11, Fax 031 323 02 63  
E-Mail: heinrich.krebs@blw.admin.ch  
Internet: <http://www.blw.admin.ch>

Bern, 1. Februar 2001

Sekretariat 031 322 26 55  
Direktwahl 031 322 26 57  
Referenz 902.1/01 (934.0) kre/gul

An die mit  
Strukturverbesserungen betrauten  
Amtsstellen der Kantone

## KREISSCHREIBEN 3/2001

### Honorar für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen: Beitragsberechtigte Ansätze 2001

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV). Technische Arbeiten in diesem Sinne sind die Projektierung und Bauleitung für Bauarbeiten (Art. 15, Abs. 1 Bst. b SVV) sowie die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten bei Landumlegungen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c SVV). Das bedeutet einerseits, dass auch solche Aufträge aufgrund eines Wettbewerbes zu Marktpreisen zu vergeben sind, andererseits aber auch, dass Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt sind.

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen ohne Wettbewerb freihändig** direkt vergeben, bilden die beiliegenden, von der KBOB gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und dem Städteverband (SSV) herausgegebenen „Empfehlungen zur Honorierung 2001“ die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand), die Grundprozentsätze „p“ bei der Honorierung in Prozenten der Baukosten und die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Für den Schwierigkeitsgrad (n-Wert) resp. die Leistungsanteile (q-Wert) gelten im Maximum die Werte gemäss der Honorarordnung für Kulturtechnische Bauarbeiten 1984 (HO 5/84) resp. der Ordnung 103 des SIA, Ausgabe 1984. Wird die Projektierung von Güterwegen aufgrund der HO 5/84, Tarif C (Längentarif) entschädigt, anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der Amtsstellenkonferenz vom 22. Dezember 2000. Werden solche Arbeiten durch eine kantonale Amtsstelle ausgeführt, sind die Honorare gemäss obigen Ansätzen nur zu 90% beitragsberechtigt (Abzug von 10% für Anteil Gewinn).

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** anerkennen wir die Anwendungsfaktoren für die HO 4/78, wie sie Ihnen von der Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen mit Kreisschreiben vom 22. Dezember 2000 mitgeteilt worden sind.

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** anerkennen wir für die Akkordtarife die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben des Bundesamtes für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) vom 17. November 2000 (Beilage).

Mit freundlichen Grüssen

**Bundesamt für Landwirtschaft**

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen  
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Ferdinand Helbling

- Beilage:
- KBOB: Verträge mit Architekten und Ingenieuren, Grundlagen und Empfehlungen zur Honorierung 2001
  - BA für Landestopographie, Kreisschreiben Nr. 00/10 vom 17.11.2000
- Kopie(n):
- Bundesamt für Landestopographie, Eidg. Vermessungsdirektion
  - KBOB